

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Informationsblatt zum Datenschutz

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Der Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beauftragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

easybank AG
Adresse und Telefonnummer siehe Kopfzeile auf Seite 1
datenschutz@bawagpsk.com¹

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir Daten, die wir von Auskunfteien², Schuldnerverzeichnissen³ und aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch, Medien) zulässigerweise erhalten haben. Zu den personenbezogenen Daten zählen Ihre Personalien (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, etc.), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können darunter auch Auftragsdaten zu Kreditkarten, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z. B. Kreditkartentransaktionen), Informationen über Ihren Finanzstatus (z. B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten, etc.), Werbe- und Vertriebsdaten, Registerdaten, Telefonaufzeichnungen, Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z. B. Apps, Cookies, etc.), Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen fallen.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz.

• zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art 6 Abs. 1b DSGVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Kreditkarte, Prepaid Karten, Teilzahlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

• zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art 6 Abs. 1c DSGVO):

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz etc.) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, etc.), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.

Beispiele für solche Fälle sind:

- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 FM-GwG);
- Auskunftserteilung an Finanzstrafbehörden im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens;

• im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art 6 Abs. 1a DSGVO):

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und in dem darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
 - Adresse
 - Ansässigkeitsstaat(en)
 - Steueridentifikationsnummer(n)
 - Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
 - Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
 - Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
 - Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,
- sowie bei juristischen Personen zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:**
- Name
 - Adresse
 - Ansässigkeitsstaat(en)
 - Steueridentifikationsnummer(n)
 - Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z. B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecke widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind).

• zur Wahrung berechtigter Interessen (Art 6 Abs. 1f DSGVO):

Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken (gilt nicht für Prepaid Karten);
 - Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
 - Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben;
 - Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweistaten bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der KundInnen und MitarbeiterInnen;
 - Telefonaufzeichnungen (z. B. bei Beschwerdefällen);
 - Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
 - Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie Eigentum der Bank;
 - Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring);
4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien, etc. sein).

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG) und dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

6. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde unter dsb@dsb.gv.at richten.

7. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

8. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling²⁴

Bei der Vergabe von Kreditkarten wird eine Bonitätsprüfung (Scoring) durchgeführt. Dabei wird mit Hilfe statistischer Vergleichsgruppen das Ausfallrisiko von Kreditkartenauftraggebern bewertet. Der errechnete Score-Wert soll eine Prognose ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Umsätze auf Basis des vergebenen Verfügungsrahmens der Kreditkarte voraussichtlich bedient werden können. Zur Berechnung dieses Score-Wertes werden Ihre Stammdaten (z. B. Familienstand, Zahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Arbeitgeber, etc.), Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen (z. B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Höhe der Verbindlichkeiten, Sicherheiten, etc.) und zum Zahlungsverhalten (z. B. ordnungsgemäße Durchführung von Lastschriften, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien) herangezogen. Ist das Ausfallrisiko zu hoch, kommt es zu einer Ablehnung des Kreditkartenauftrages gegebenenfalls zu einer Eintragung in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz sowie zur Aufnahme eines internen Warnhinweises. Wurde ein Kreditantrag abgelehnt, ist dies in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz gemäß Bescheid der Datenschutzbehörde für 6 Monate ersichtlich.

¹Anfragen senden Sie an die easybank AG oder E-Mail-Adresse unseres Dienstleiters für Datenschutz, der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft.

² CRIF (gilt nicht für Prepaid Karten)

³ KSV1870 Holding AG (gilt nicht für Prepaid Karten)

⁴ Punkt 8 gilt nicht für Prepaid Karten

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten

1. Begriffsbestimmungen:

1.1. PayLife Kreditkarten werden von der easybank AG (kurz: Bank) ausgegeben. Die Bank stellt aufgrund eines Auftrages für eine Hauptkarte eine ausschließlich auf den Namen des Auftraggebers lautende Privathauptkarte (Privathauptkarteninhaber) und/oder Zweitkarte zu einer Hauptkarte aus.

1.2. Die Bank stellt aufgrund eines Auftrages für eine Partnerkarte eine ausschließlich auf den Namen des Partnerkarteninhabers lautende Zusatzkarte zu einer Privathauptkarte (Partnerkarteninhaber) aus.

1.3. Der Begriff Karte in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarten, Partnerkarten und Zweitkarten. Sämtliche dieser Karten sind Zahlungsinstrumente mit Kreditlinie.

1.4. Der Begriff Karteninhaber (kurz: KI) in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarteninhaber (kurz: HKI), Zweitkarteninhaber (kurz: ZKI) und Partnerkarteninhaber (kurz: PKI). Die Bestimmungen dieser AGB gelten für alle KI sowie im Fall von Minderjährigen für den gesetzlichen Vertreter, der den Kartenauftrag unterfertigt hat.

2. Vertragsabschluss, Eigentum an der Karte:

2.1. Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz: Karte) an den KI zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenauftrag zu unterzeichnen. Dem KI wird eine persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.

2.2. Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum von der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KIs an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung:

3.1. Vertragsdauer:
Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragten Gültigkeitsdauer gültig.

3.2. Erneuerung der Karte:
Die Bank ist verpflichtet, dem KI eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen, wenn der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt, ausgenommen die Karte ist gemäß Punkt 10.2. gesperrt und/oder eine Vertragsbeendigung ist bereits ausgesprochen. Im Fall einer Sperrung erfolgt die Erneuerung der Karte nach Aufhebung der Sperrung, wenn die Gründe für die Sperrung weggefallen sind oder niemals vorgelegen haben.

3.3. Austausch der Karte / der PIN:
Wünscht der KI während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperrung, etc.), wird die Bank ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.

3.4. Beendigung:

3.4.1. Auflösung durch den KI:
Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß Punkt 15.1. bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

3.4.2. Auflösung durch die Bank:
Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem KI ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail). Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einziehen zu lassen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Das liegt insbesondere dann vor, wenn der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und diese falschen Angaben die Basis für den Vertragsabschluss waren, die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann, der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist oder wiederholt sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt hat.

3.4.3. Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Jahresentgelt dem KI anteilig rückzuerstatten.

3.4.4. Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen und sämtliche noch ausstehenden Beträge werden mit der nächsten Abrechnung fällig gestellt.

3.4.5. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich an die Bank herauszugeben.

4. Rechte des KIs:

4.1. Die Karte darf ausschließlich von der Person benutzt werden, die auf der Karte als KI angegeben ist. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals:
Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen

oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder mit einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind zum Beispiel NFC-Zahlungen mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich sein können.

4.2. Verwendung der Karte im Fernabsatz:
Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.

4.3. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten):
Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen sowie den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können.

5. Pflichten des KIs:

5.1. Soweit die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufreht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11. rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften aufreht erhält und für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.

5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (Verifiziert by Visa bzw. Mastercard Secure Code) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert.

Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.paylife.at möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung von KI akzeptiert werden müssen. Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der KI sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragspartner) die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet. Die Bank wird dem KI in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.

5.4. Der KI ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/ Jahr eingetragt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig).

5.5. Die Bank ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Bonität des KIs durchzuführen. Der KI ist verpflichtet, der Bank die für diese Erhebungen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

6.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.

6.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt) oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen

auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt oder den Leistungsbeleg unterfertigt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

6.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen von der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Der Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der Bank dem Vertragsunternehmen bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11. zu begleichen.

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank:

8.1. Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten von der Bank verursacht. Ab Eingang des Zahlungsauftrages bei der Bank haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.

8.2. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

8.3. Haftungsbeschränkung:
Die Bank haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden verschränkt. Im Fall von leicht fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KI regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbarer Schaden beschränkt.

9. Obliegenheiten und Haftung des KIs:

9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

9.2. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
- die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
- die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

9.3. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern von der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (Punkt 10.1.).

9.4. Stellt der KI fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er die Bank unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögerung, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorganges von der Bank verlangt (Rügeliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank, oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

9.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:
9.5.1. Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktaes, nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang

erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Würde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

- 9.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der KI der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Würden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

- 9.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so ist Punkt 9.5.2. nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

10. Sperre der Karte:

- 10.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.

- 10.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn

- 10.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,

- 10.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung

- der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.

- 10.3. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte.

- Würde eine Karte in den Fällen des Punktes 10. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre oder die Ausstellung einer neuen Karte zu beantragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.

- 10.4. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.

- 10.5. Würde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen, womit der KI einverstanden ist.

- 10.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden.

11. Abrechnung:

- 11.1. Hat der KI innerhalb des letzten Abrechnungszeitraumes Leistungen mit der Karte in Anspruch genommen, erhält er zumindest einmal pro Monat eine Abrechnung über diese Leistungen.

Der KI kann für die Übermittlung der Monatsabrechnung zwischen der Zusendung in Papierform oder der Zugänglichmachung als Download auf der Website my.paylife.at samt entsprechender Benachrichtigung (per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail-Adresse) über die Verfügbarkeit der Abrechnung wählen. Sofern der KI eine Zusendung der Monatsabrechnung in Papierform verlangt, ist die Bank berechtigt, dafür einen angemessenen Kostenersatz in Rechnung zu stellen (Punkt 18.10.). Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zur Website von der Bank zu verschaffen. Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB mit dem KI bereits ein aufrechtes Vertragsverhältnis, so kommt die jeweils bisher vereinbarte Übermittlungsart zur Anwendung. Der KI kann jederzeit verlangen, dass die jeweilige Übermittlungsart geändert wird. Nach Einlangen seines Änderungsantrages wird binnen einer Woche die Monatsabrechnung künftig auf die jeweils andere Übermittlungsart mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

- 11.2. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird zu dem in der Abrechnung angegebenen Termin (Einziehungstermin) mittels Lastschrift eingezogen. Der KI beauftragt die Bank, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen und Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen.

Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 18.2. bestimmt ist. Falls bei Geldausgabeautomaten Gebühren des Geldausgabeautomatenbetreibers anfallen, sind diese vom KI zu tragen. Er erklärt sich mit der Bezahlung dieses Entgelts und der Verrechnung über die Kartenabrechnung einverstanden. Der KI verpflichtet sich, jede Änderung seiner Bankverbindung der Bank sofort bekannt zu geben und seiner Bank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften im Sinne des Punktes 5.2. für das neue Konto zu erteilen.

- 11.3. Für die Zurverfügungstellung einer Kopie der Abrechnung sowie einer Kopie des Leistungsbelegs zu einer in der Abrechnung enthaltenen Zahlungstransaktion ist die Bank berechtigt, Entgelte gemäß Punkt 18.8. und 18.9. in Rechnung zu stellen.

12. **Fremdwährung:** Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 11.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß Punkt 18.4. in Rechnung zu stellen.

Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurses heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs.

Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsätze, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

13. Zahlungsverzug:

Gerät der KI mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist die Bank berechtigt,

- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Spesen gemäß Punkt 18.3. für jede Rücklastschrift sowie, im Fall des schuldhaften Verzugs, Kosten der Mahnungen gemäß Punkt 18.7. sowie
- Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 18.6. geregelt ist, zu fordern. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, der dem Tag der jeweiligen Abrechnung (Rechnungsdatum) folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt der Abrechnung für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach der vorangegangenen Abrechnung beginnt und mit dem Tag der nächsten Abrechnung endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelaest. Einlangende Zahlungen des KIs werden zuerst auf Zinsen, dann auf Kosten und dann auf Kapital angerechnet.

14. Partner-/Zweitkarte:

- 14.1. Werden zur Hauptkarte Partnerkarten ausgegeben, so haften der HKI und der PKI solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Partnerkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung im Rahmen der vereinbarten Ausgabeobergrenze. Dies gilt auch, wenn die Partnerkarte entsprechend dem Kreditkartenauftrag über ein anderes Bankkonto als die Hauptkarte abgerechnet wird.

- 14.2. Der HKI ist berechtigt, die Partnerkarte betreffende Erklärungen ohne Zustimmung des PKI rechtswirksam der Bank gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des HKI für Verbindlichkeiten, die der PKI nach Zugang einer derartigen Erklärung bei der Bank eingegangen ist (im Fall einer Vertragsbeendigung gilt dies bis zu deren Wirksamkeit); die solidarische Haftung besteht auch für den Fall weiter, dass der Hauptkartenvertrag, nicht aber der Partnerkartenvertrag, aufgelöst wurde. In einem solchen Fall wird die Bank den Partnerkartenvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt 3.4.2. gegenüber dem HKI und dem PKI kündigen.

- 14.3. Wenn die Bank den Hauptkartenvertrag beendet, wird die Bank auch den Partnerkartenvertrag beenden.

- 14.4. Die Kündigung eines Hauptkartenvertrages hat automatisch die zeitliche Umwandlung eines nicht gekündigten Zweitkartenvertrages in einen Hauptkartenvertrag samt entsprechender Änderung der Entgelte zur Folge, wenn dieser nicht auch gekündigt ist. Hierüber wird der KI von der Bank unverzüglich informiert.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:

- 15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs werden dem KI in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der KI mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen

der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten von der Bank aus dem Kreditkartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht von der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KIs gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 15.2. Änderungen der Entgelte, Wechselkurse und Zinssätze werden (soweit nicht ein Fall von Punkt 15.4. vorliegt) dem KI in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der KI mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten, Wechselkursen und Zinssätzen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht von der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KIs gegen die Entgeltänderungen.

- 15.3. Die Bank verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist, deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des KIs bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Dabei ist dem KI bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in Punkt 15.1. bzw. 15.2. genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. Die Bank verpflichtet sich, den KI darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kreditkartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

- 15.4. Abweichend von Punkt 15.1. bis 15.3. ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen oder Zinssätzen gemäß Punkt 18.5. und 18.6. ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs gemäß Punkt 18.5. oder Referenzzinssatz gemäß Punkt 18.6. ändern.

16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des KIs:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich oder per E-Mail) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss.

Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung eines Entgelts gemäß Punkt 18.11. je Ermittlungsversuch). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.

17. Anzuwendendes Recht:

- 17.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 17.2. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.
- 17.3. Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

18. Zinsen, Entgelte, Kostenersatz, Betrags- und Haftungsgrenzen:

- 18.1. Höchstgrenzen gemäß Punkt 4.1. im Inland:
Bargeldabhebung: EUR 1.200,00 (für jeweils sieben Tage)
NFC-Zahlung (ohne PIN-Eingabe): grundsätzlich EUR 25,00 pro Transaktion, es sei denn, dass einzelne Händler höhere Beträge akzeptieren.
- 18.2. Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Punkt 11.: EUR 3,50
3,3 %, mindestens
- 18.3. Rücklastschriftspesen gemäß Punkt 13.: die jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts von EUR 3,00
- 18.4. Manipulationsentgelt gemäß Punkt 12.: 1,65 %
- 18.5. Referenzwechsellkurs gemäß Punkt 12.: Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung

- eines solchen: jener von OANDA Corporation
- 18.6. Verzugszinssatz gemäß Punkt 13.: 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank
- 18.7. Mahnspesen gemäß Punkt 13.:
Bei einer offenen Forderung bis zu EUR 100,00: EUR 6,00
von EUR 101,00 bis zu EUR 500,00: EUR 12,00
von EUR 501,00 bis zu EUR 1.000,00: EUR 18,00
über EUR 1.001,00: EUR 24,00
- 18.8. Entgelt für Kopie der Abrechnung gemäß Punkt 11.: EUR 1,50
- 18.9. Entgelt für Kopie des Leistungsbelegs gemäß Punkt 11.: EUR 3,50
- 18.10. Kostenersatz für Übermittlung der Monatsabrechnung in Papierform gemäß Punkt 11.1. (ab 01.08.2017): EUR 1,10
- 18.11. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß Punkt 16.: EUR 3,30
- 18.12. Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.
- 19. Warnhinweis:**
- 19.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren

- Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.
- 19.2. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen und NFC-Zahlungen (kontaktlos) können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten unterschiedlich sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.
- 19.3. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.
- 19.4. Die Kreditkarte kann im Internet bei Händlern nicht zur

- Zahlung verwendet werden, wenn diese die Abwicklung über das 3D Secure Verfahren als sicheres System verlangen und sich der KI noch nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat.
- 19.5. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.
- 19.6. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.

Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018

Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Kreditkarten

Präambel

Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber (kurz: KI) als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine mit der Kreditkarte (kurz: Karte) bei Vertragsunternehmen von easybank AG (kurz: Bank) in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten (kurz: AGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dem zwischen dem KI und der Bank geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“. Die unentgeltlichen Informationspflichten nach dem Zahlungsdienstegesetz, die Geltung der AGB und der Informationen gemäß § 48 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) bleiben davon unberührt.

1. Registrierung:

Die Registrierung des KIs erfolgt auf dem Kartenauftrag, online auf der Website my.paylife.at oder mit einem gesonderten Formular. Der KI kann dieses Formular bei seinem kontoführenden Kreditinstitut beziehen. Dieses Formular hat der KI ausgefüllt in Papierform oder online an die Bank zu übermitteln. Der KI hat neben seinen persönlichen Daten zwingend eine gültige Mobiltelefonnummer anzugeben, an die die „Info SMS“ versendet wird.

2. Vertragsdauer und Beendigung:

- 2.1. Vertragsdauer:
Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2.2. Beendigung:
- 2.2.1. Auflösung durch den KI:
Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Auflösung ist kein Grund oder die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich. Der KI kann seine Erklärung schriftlich (auch per E-Mail) oder telefonisch an die Bank übermitteln. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.
- 2.2.2. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Auflösung des Vertragsverhältnisses wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden dadurch nicht berührt und sind zu erfüllen, insbesondere bewirkt die Auflösung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ nicht auch eine Auflösung oder Beendigung des Kreditkartenvertrages. Umgekehrt endet das Vertragsverhältnis „Info SMS“ automatisch bei Ende des Kreditkartenvertrages.
- 2.2.3. Auflösung durch die Bank:
Das Vertragsverhältnis erlischt mit Beendigung des Kreditkartenvertrages oder mit Einstellung des Dienstes „Info SMS“.
3. Rechte des KIs:
- 3.1. Der KI erhält nach einer durchgeführten Zahlungstransaktion (kurz: Transaktion) mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten eine „Info SMS“, sofern die

- vorgenommene Transaktion online autorisiert (z. B. bei Transaktionen über EUR 150,00) wurde. Erfolgte keine Online-Autorisierung, ist ein Versand der „Info SMS“ nicht möglich.
- 3.2. Mit der „Info SMS“ wird dem KI die Höhe der vorgenommenen Transaktion mitgeteilt. Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Voraufzeichnung vorgenommen wurde. Der tatsächlich abgebuchte Betrag wird auf der Monatsabrechnung in Euro ausgewiesen.
- 3.3. Sollte das Mobiltelefon des KIs zum Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzwerkzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzwerkzugang übermittelt.
4. Pflichten des KIs:
- 4.1. Der KI ist zur Zahlung des monatlichen Entgeltes gemäß Punkt 10.1. der BGB verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, wird das monatliche Entgelt auf der Monatsabrechnung unter der Bezeichnung „Info SMS“ ausgewiesen und ist zusammen mit dieser zur Zahlung fällig.
- 4.2. Erhält der KI eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem KI empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß ZaDiG nachzukommen und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich der Bank anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung. Die Berichtigungsansprüche des KI gemäß Punkt 9.4. der AGB bleiben davon unberührt.
5. Haftung der Bank für Verfügbarkeit:
- 5.1. Unbeschadet der Haftung der Bank gemäß Punkt 8. der AGB nimmt der KI zur Kenntnis, dass die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den

- Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) hat und deshalb nicht in der Lage ist, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.
- 5.2. Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem KI.
6. Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte:
Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem KI an die von ihm selbst der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) zur Kenntnis gebracht. Diese Verständigung hat in Papierform oder, sofern dies vorher mit dem KI vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 15. der AGB sinngemäß.
7. Änderung der Mobiltelefonnummer:
Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die Bestimmung des Punktes 16. der AGB bleibt hiervon unberührt.
8. Unentgeltliche Informationspflichten der Bank:
Durch diese Art der Kommunikation werden die unentgeltlichen Informationspflichten der Bank gegenüber dem KI, die sich aus dem Zahlungsdienstegesetz und den AGB ergeben, nicht eingeschränkt.
9. Anzuwendendes Recht:
Es gilt österreichisches Recht.
10. Entgelte und Kostenersatz:
- 10.1. Monatliches Entgelt gemäß Punkt 4.1. EUR 1,00. Für KI der PayLife Black und PayLife Platinum Mastercard ist das Service „Info SMS“ unentgeltlich.
- 10.2. Der KI hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.

Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018